

Turn- und Sportverein 1904 Oedelsheim e.V.



Satzung

- Fassung vom 28. März 2024 -

Satzung

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft in Verbänden
- § 5 Vereinsfarben und Auszeichnungen
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Rechte der Mitglieder
- § 10 Pflichten der Mitglieder
- § 10a Datenschutz, Persönlichkeitsrechte
- § 11 Mitgliedsbeitrag
- § 12 Organe des Vereins
- § 13 Ältestenrat
- § 14 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes
- § 15 Leitung und Vertretung des Vereins
- § 16 Willensbildung im Vorstand
- § 17 Einberufung und Tagesordnung der Mitgliederversammlung
- § 18 Gegenstände der Beschlussfassung
- § 19 Abstimmung und Wahlen
- § 20 Versammlungsniederschrift
- § 21 Kassenprüfer
- § 22 Ausschüsse
- § 23 Sportabteilungen
- § 24 Jugendabteilung
- § 25 Auflösung
- § 26 Schlussbestimmung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1904 Oedelsheim e.V. Er wurde am 17. November 1904 gegründet und am 3. August 1966 im Vereinsregister beim Amtsgericht Hofgeismar eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Wesertal-Oedelsheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, vornehmlich Turnen, Sport und Spiel in seiner Gesamtheit zu pflegen und auszubreiten. Er ist bestrebt durch sportliche Förderung und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung von Kindern, Jugendlichen sowie seiner Mitglieder zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes,
 - b) die Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Sportkursen, Versammlungen und Veranstaltungen,
 - c) die Aus- und Weiterbildung von fachlich qualifizierten Übungsleitern, Trainern, Betreuern und Helfern.
- (3) Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören:
 - a) die Durchführung von Sportwettkämpfen,
 - b) die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran,
 - c) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports,
 - d) Beschaffung, Erhalt und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten,
 - e) Durchführung von Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports.
- (4) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977 (§§ 51 bis 68 AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, mit Ausnahme eines Auslagenersatzes oder einer angemessenen Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, mit Ausnahme des Aufwandsersatzes. Der Aufwandsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwandsersatzes (Ehrenamtspauschale) geleistet werden.
- (5) Die Führung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes schließt die Steuervergünstigung nicht aus. Erwirtschaftete Gewinne sind aber ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.
- (6) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, der zuständigen Landesfachverbände oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4

Mitgliedschaft in Verbänden

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V., der zuständigen Landesverbände sowie der zuständigen Spitzenverbände des Deutschen Sportbundes.
- (2) Der Verein und seine Mitglieder sind der Satzung, der Rechtsprechung und den Einzelanordnungen dieser Verbände unterworfen.
- (3) Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Verbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

§ 5

Vereinsfarben und Auszeichnungen

- (1) Die Farben des Vereins sind blau und weiß.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.
- (3) Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsnadeln und Urkunden verliehen.
- (4) Mitglieder können für besondere Verdienste um den Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann eine Ehrenordnung des Vereins beschließen und verändern.

§ 6

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt als Mitglieder
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Kinder und jugendliche Mitglieder (bis zum 18. Lebensjahr),
 - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter a) und c).
- (3) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (4) Für jugendliche Mitglieder bis zum Alter von 18 Jahren besteht eine Jugendabteilung. Sie sind organisierte, nicht aber rechtliche Mitglieder des Vereins.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter die Mitgliedschaft erwerben.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats schriftlich Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod;
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich zum Halbjahr (30.06.) oder Schluss (31.12.) eines Wirtschaftsjahres zulässig ist und spätestens 4 Wochen zuvor zu erklären ist. Erfolgt die Kündigung zu spät, so ist der Austritt erst zum nächstmöglichen Termin möglich;
 - c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - d) durch Ausschluss nach Anhörung des Ältestenrats durch Vorstandsbeschluss und zwar
 1. bei groben Verstößen gegen die Satzung;
 2. wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen;
 3. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 4. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.
- (2) Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende innerhalb eines Monats schriftlich Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet.
- (3) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weitergetragen werden.
- (4) Mitglieder von Vorstand und Ältestenrat können nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, auch bei Ausschluss, haben die Mitglieder keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 9

Rechte der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.
- (3) Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (4) Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben.
- (5) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organes, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an dem Vereinsvorstand zu.
- (6) Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.
- (7) Ferner ruhen die Mitgliedschaftsrechte von dem Zeitpunkt ab, an dem ein auszuschließendes Mitglied von seinem Ausschluss in Kenntnis gesetzt wird.

§ 10

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.
- (2) Jedes Mitglied hat den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten sowie den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten.
- (3) Die Mitglieder, auch Ehrenmitglieder, haben die jeweils gültige Vereinsatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (4) Jeder Wechsel des Wohnsitzes ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen

§ 10 a

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse der Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus unter Einsatz der EDV gespeichert und verändert.
- (2) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen sowie verschiedener Fachverbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
- (3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in der Vereinszeitung sowie auf der Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten sowie Einzelfotos seiner Person schriftlich widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene personenbezogene Daten und Fotos von seiner Homepage.
- (4) Der Verein berichtet in der Vereinszeitung sowie auf der Homepage über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
Das betroffene Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung oder Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse schriftlich widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitgliedes von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen oder Übermittlungen.
- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (§§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe, Art und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Beiträge und Gebühren für besondere Leistungen können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.
- (3) Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Betrag nebst entstandenen Kosten gerichtlich eingezogen werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglicher Gebühren und Beiträge befreit.
- (5) Werden Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen und weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 12 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Ältestenrat (§ 13),
 - b) der Vorstand (§§ 14 bis 16),
 - c) die Mitgliederversammlung (§§ 17 bis 20).
- (2) Mitglied im Ältestenrat und im Vorstand können nur Vereinsmitglieder werden.
- (3) Mitglieder der Vereinsorgane haben einen gesetzlichen Anspruch auf Auslagenersatz gem. § 670 BGB im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten.
- (4) Bei Bedarf kann eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG erfolgen. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 13 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern. Sie werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Mitglieder des Ältestenrats können nur Vereinsmitglieder sein, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind.
- (3) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind.
- (4) Der Ältestenrat handelt in Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegt
 - a) die Pflege guter Beziehungen der Vorstandsmitglieder untereinander, desgleichen der Mitglieder zum Vorstand und zu den Ausschüssen. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden.
 - b) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Änderung des Vereinszweckes, der Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen, Verfahren gegen Mitglieder und der Eingehung von finanziellen Verpflichtungen, die den gewöhnlichen Rahmen der normalen Geschäftsführung übersteigen.
 - c) die Entscheidung bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung; zwischen Mitgliedern von Vereinsorganen, insbesondere über deren Zuständigkeiten; zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein bzw. deren Organmitgliedern; über die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.
- (5) Dem Ältestenrat steht bei schwierigen Beratungen und Entscheidungen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied des Ältestenrats sein.

§ 14

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Pressewart,
 - f) dem Jugendwart,
 - g) dem Sportwart,
 - h) dem LogistikwartFür die Positionen c) bis h) kann jeweils ein Stellvertreter als Vertreter gewählt werden.
- (2) Für weitere Aufgabenstellungen und wichtige Bereiche im Verein kann der Vorstand durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung um zusätzliche Mitglieder erweitert werden. Eine Wahl dieser Mitglieder erfolgt für den Rest einer Wahlperiode
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Ein Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger ordnungsgemäß gewählt ist.
- (5) Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein oder durch Amtsenthebung. Für den Rest der Wahlperiode kann eine Nachwahl erfolgen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben.
- (7) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Erklärung ist an den 1. Vorsitzenden des Vorstandes zu richten; im Falle des Rücktritts des 1. Vorsitzenden oder des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines Nachfolgers wirksam.

§ 15

Leitung und Vertretung des Vereins

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Beschluss einer Mitgliederversammlung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
 - b) die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie die Abfassung des Geschäftsberichts;
 - c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - d) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
 - e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle der freiwilligen Auflösung;
 - f) die Aufnahme und die Streichung von Vereinsmitgliedern.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Hiervon vertreten jeweils zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und in den Vorstandssitzungen. Im Falle seiner Verhinderung, wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
- (5) Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand weitere Vereinsmitglieder beauftragen oder entsprechende Ausschüsse bilden (vgl. § 22).

§ 16

Willensbildung im Vorstand

- (1) Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Vertreter gem. § 14 Abs. 1 der Satzung haben nur im Vertretungsfall Stimmrecht.
- (4) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung zu verlesen und von dieser genehmigen zu lassen.

§ 17

Einberufung und Tagesordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und sollte innerhalb der ersten 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung der Mitglieder oder durch Aushang im Vereinskasten oder durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Wesertal unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bzw. sind die Gegenstände der Beschlussfassung bekannt zu geben.
- (3) Anträge von Mitgliedern, über die in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, sind spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Ausnahmen bilden Dringlichkeitsanträge, deren Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen festgestellt werden muss.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.
- (4) Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich den einzelnen Vereinsmitgliedern mitzuteilen.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstandes oder einem anderen Mitglied des Vereins übertragen werden.

§ 18

Gegenstände der Beschlussfassung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben bzw. Beschlussfassungen vorbehalten, insbesondere
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - b) Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes;
 - d) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes;
 - e) Bestätigung oder Wahl der Abteilungsleiter der Sportabteilungen;
 - f) Wahl des Ältestenrats;
 - g) Wahl der Kassenprüfer;
 - h) Festsetzung der Art, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie der sonstigen Beiträge und Gebühren;
 - i) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - j) die Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von Mitgliedern;
 - k) die Entscheidung über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern.
 - l) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - m) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Anträge.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder bis zum Alter von 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt.
- (5) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist in folgenden Fällen erforderlich
 - a) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - b) Änderung der Satzung;
 - c) Auflösung des Vereins.

§ 19

Abstimmung und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- (2) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten

durchgeführt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

- (4) Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung dem Versammlungsleiter oder einem Vorstandsmitglied schriftlich vorliegt.

§ 20 Versammlungsniederschrift

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.
- (2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Mitgliederversammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben.
- (3) Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren.
- (4) Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied des Vereins zu gestatten.

§ 21 Kassenprüfer

- (1) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt von der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Anzahl der gewählten Kassenprüfer darf zwei nicht überschreiten. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (2) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Buchungsvorgänge und Belege auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Grundlage der Prüfung sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Ebenso ist von ihnen der Jahresabschluss zu prüfen.
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 22 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Mitglieder oder Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.
- (2) Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuss einem anderen Mitglied des Ausschusses übertragen kann.

§ 23 Sportabteilungen

- (1) Alle aktiven Mitglieder des Vereins werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Oberstes Organ jeder Abteilung ist die Abteilungsversammlung, die durch den jeweiligen Abteilungsleiter einberufen und geleitet wird. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung sollte eine Abteilungsversammlung stattfinden. Weitere Abteilungsversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der jeweiligen Abteilung ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Viertel aller aktiven Mitglieder der Abteilung.
- (3) Beschlüsse der Abteilungsversammlungen sind ordnungsgemäß zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben.
- (4) Dem Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Sie können weitere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.
- (5) Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von drei Jahren von der jeweiligen Abteilung gewählt und sind von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen. Werden die Wahlen oder die Wahl einzelner Personen von der ordentlichen Mitgliederversammlung nicht bestätigt, so muss die Wahl in der jeweiligen Abteilung wiederholt werden. Diese Wahl muss dann von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (6) Ist die Wahl eines Abteilungsleiters durch die Abteilung aus ersichtlichen Gründen nicht möglich, so kann die Wahl durch die ordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.
- (7) Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung gegenüber dem Vorstand. Beschlüsse der Abteilungen bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung des Vorstandes.

§ 24

Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung umfasst alle jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zum Alter von 18 Jahren. Die Jugendabteilung wird geleitet vom Vereinsjugendwart.
- (2) Die Jugendversammlung ist oberstes Organ als Interessenvertretung der Jugendlichen im Verein. Sie setzt sich zusammen aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins, sowie den in Sportabteilungen tätigen Jugendbetreuern und Jugendleitern. Die Einberufung erfolgt durch den Jugendwart, der die Versammlung auch leitet.
- (3) Die Jugendversammlung kann sich eine Ordnung (Jugendordnung) geben, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (4) Eine Jugendversammlung sollte mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden. Auf Antrag von einem Zehntel der jugendlichen Mitglieder muss eine Jugendversammlung einberufen werden.
- (5) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Für die Wahl des Jugendwartes und seines Stellvertreters hat die Jugendversammlung ein Vorschlagsrecht.
- (7) Der Jugendwart vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie der tätigen Jugendbetreuer im Vorstand. Er vertritt den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesfachverbänden.
- (8) Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren sind nur organisierte, nicht aber rechtliche Mitglieder des Vereins.

§ 25

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 19 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB die Liquidatoren. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Wesertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung sportlicher Leistungen und Übungen im Ortsteil Oedelsheim zu verwenden hat.

§ 26

Inkrafttreten und ergänzende Bestimmungen

- (1) Im Satzungstext wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen. Alle Ämter stehen Frauen und Männern gleichermaßen offen.
- (2) Die Vereinssatzung in der Fassung vom 5. Januar 1991 mit den von der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung am 12. März 2010 beschlossenen Änderungen der §§ 1, 2, 3, 8, 10a, 11, 12, 14, 16, 25 und 26 und mit den von der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung am 14. April 2022 beschlossenen Änderungen der §§ 1, 3, 8, 17, 25 und 26 und mit den von der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung am 28. März 2024 beschlossenen Änderungen der §§ 2; 25 und 26, tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.